

# „Kinderschutzkonzept“

Evang.-Luth. Kindertagesstätte

St. Lukas

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“ (Art.1 Abs.1 GG)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kinderschutz</b> .....	3
<b>1.1 Rechtliche Grundlagen</b> .....	3
<b>1.2 Kinderschutz in Trägerverantwortung unserer evangelischen KITA</b> .....	5
<b>1.3 Verankerung im Leitbild unserer Einrichtung</b> .....	6
<b>1.4 Die Kinderschutzbeauftragte* - thematische Verankerung im Team</b> .....	6
<b>2 Grundlagen</b> .....	7
<b>2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale</b> .....	7
<b>2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen</b> .....	8
<b>2.3 Übergriffe</b> .....	8
<b>2.4 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt</b> .....	9
<b>3 Risiko- und Potentialanalyse</b> .....	10
<b>3.1 Täter*innen - Strategien</b> .....	10
<b>3.1 Fragenkatalog zur Analyse</b> .....	11
<b>4 Personalführung</b> .....	12
<b>4.1 Einstellungsverfahren</b> .....	12
<b>4.2 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche</b> .....	12
<b>4.3 Hospitant*innen und Praktikant*innen</b> .....	13
<b>4.4 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision</b> .....	13
<b>4.5 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung</b> .....	14
<b>5 Einrichtungskonzeption</b> .....	14
<b>5 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur</b> .....	14
<b>5.1 Sexualpädagogisches Konzept</b> .....	15
<b>6 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung</b> .....	19
<b>7 Externe Anbieter*innen in der Kita</b> .....	21
<b>7.1 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung</b> .....	23
<b>7.2 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes</b> .....	24
<b>7.3 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden</b> .....	26
<b>8 Verhaltensampel in unserer Einrichtung</b> .....	27
<b>Verhaltenskodex</b> .....	28
<b>Selbstverpflichtung</b> .....	30
<b>Ablauf eines Beschwerdeverfahrenes für Eltern</b> .....	32
<b>Literatur - und Quellenverzeichne:</b> .....	33

# 1. Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung und ein fester Bestandteil unserer Konzeption. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Unser einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Hierzu werden im Folgenden die Bereiche Risikoanalyse, Personalführung, sowie Einrichtungskonzeption in den Blick genommen, um anschließend mögliche Schritte auf dem Weg hin zu einem individuellen Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung aufzuzeigen und diesen für alle verbindlich festzuhalten.

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen: Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (siehe Leitsatz. Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts Seite 8 Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631**: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die **UN Kinderechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn v die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden, die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei Betriebsaufnahme, bevorstehender Schließung der Einrichtung, konzeptionellen Änderungen und Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im § 8a SGB VIII und im § 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck

übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen. Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

## 1.2 Kinderschutz in Trägerverantwortung unserer evangelischen KITA

Vor Ort hat unser Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen. Mögliche Ziele von Einrichtungsträgern sind: Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen. Den pädagogischen Mitarbeiter\*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können. Alle Mitarbeiter\*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend. In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet. In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt. Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter\*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII). Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind. Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter\*innen, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach. \_ Eine Checkliste kann als Leitfaden dienen, um mit den örtlichen Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen und die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu klären (siehe Checkliste zum Kinderschutz Methoden 1.2)

### 1.3 Verankerung im Leitbild unserer Einrichtung

*„Ohne eine heitere, vollwertige Kindheit  
verkümmert das ganze spätere Leben . . .*

*Das Kind wird nicht erst Mensch,  
es ist schon einer.“*

*Janusz Korczak*











Wir übernehmen die Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Da seine Unvollkommenheit dazugehört.

### 1.4 Die Kinderschutzbeauftragte\* - thematische Verankerung im Team

In unserem Haus haben wir drei Kinderschutzbeauftragte benannt.

Diese sind: Frau Lena Hofmann, Herr Manuel Winkler, Frau Melita Limbacher und Frau Sonja Wirth.

Neben der Verpflichtung kontinuierlich Fortbildung in diesem Themenfeld haben sie folgende Aufgaben:

-  Präventiver Kinderschutz in der Kita in engen Austausch mit der Leitung.
-  Vernetzung der KiTa mit anderen Akteuren im Kinderschutz z. B. KoKi.
-  Mitwirkung bei der Weiterentwicklung eines qualitativ guten Kinderschutzkonzeptes in der KiTa inkl. Notfallpläne.
-  Erinnerung an die Aufgaben in Bezug auf das Thema Kinderschutz -> an alle Akteure.
-  Anregungen zur ständigen Reflexion im Team in enger Zusammenarbeit mit der Leitung.
-  Sie weisen auf Missstände innerhalb der Einrichtung hin und bearbeiten diese gemeinsam mit der Leitung.
-  Sie weisen auf die Umsetzung der UN-Kinderrechte hin und beteiligen sich aktiv.
-  Sie regen präventive Maßnahmen für Kinder, Eltern und Fachkräfte an und gestalten, etablieren und entwickeln diese in Zusammenarbeit mit der Leitung.
-  Sie fördern gemeinsam mit der Leitung den respektvollen Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern.
-  Im Einzelfall bieten sie Hilfestellungen an.

- ✚ Sie unterstützen die Leitung als Fallführende Fachkräfte. D. h. in Verdachtsfällen unterstützen sie die Leitung nach Absprache z. B. mit der Übernahme der Fallverantwortung, in dem sie gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften eine erste Gefährdungseinschätzung vornehmen und ggf. die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Sie überprüfen ob Hilfsangebote angenommen werden, übernehmen die Dokumentation und ggf. in Absprache mit der Leitung die Meldung an das Jugendamt.

## 2 Grundlagen

*„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“*

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

### 2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zu den kindlichen Bedürfnissen zählen:

- ✚ Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach)
- ✚ Soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft)
- ✚ Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung)

Dementsprechend ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller

Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien.

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische Misshandlung, körperliche Misshandlung oder sexualisierte Gewalt.

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind: Ängste, (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen, Regression (z.B. wieder Einnässen und -koten, Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten, Rückzug, Destruktiv aggressives Verhalten).

**Unterschieden wird hierbei zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.**

## 2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind: Kind ungefragt auf den Schoß ziehen, Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen v unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen), Kind ungefragt umziehen, Kind mit anderen vergleichen, im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen, Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“), Sarkasmus und Ironie v abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen), Kind stehen lassen und ignorieren, Missachtung der Intimsphäre.

## 2.3 Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind: Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat, Separieren des Kindes, Diskriminierung, barscher und lauter Tonfall, Befehlston, Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen, Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich, Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern.

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde Überforderungen nicht adäquat begegnet wird Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen.



Mit Kindern, welche ein übergriffiges Verhalten zeigen, sprechen wir und überlegen uns gemeinsam pädagogische Maßnahmen.

Bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt.










Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfersein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst. Mögliche Maßnahmen werden von uns entschieden und zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht sowie Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion.

Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Getragen und entschieden werden sie von uns als Kita-Team, nicht von den Eltern. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

## 2.4 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter\*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch).

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

-  Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
-  Kind schlagen
-  Kind treten
-  Kind hinter sich herzerren
-  Kind schütteln und einsperren
-  Kind fixieren
-  Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
-  Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
-  Kind verbal demütigen

### 3 Risiko- und Potentialanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Kindertageseinrichtung bestehen.

Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählen die Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, mit Kindern mit einer Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und -möglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig.

Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt. Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

#### 3.1 Täter\*innen - Strategien

##### Als Ausgangspunkt:

- ✚ Sie gehen strategisch vor und machen auch vor evangelischen Kitas nicht Halt.
- ✚ Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- ✚ Häufig engagieren sich Täter\*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern.
- ✚ Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- ✚ Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus v Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- ✚ Sie „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken

und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen.

- ✚ Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter\*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

### Innerhalb von Institutionen wenden Täter\*innen häufig folgende Strategien an:

- ✚ Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten.
- ✚ Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition.
- ✚ Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um „Beißhemmungen“ zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste v Sie decken Fehler von Kolleg\*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“).
- ✚ Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus.
- ✚ Sie flirten und haben Affären mit Kolleg\*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- ✚ Sie hegen Freundschaften mit Eltern.
- ✚ Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus.
- ✚ Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg\*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben.
- ✚ Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes.
- ✚ Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern\*innen vor.
- ✚ Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft.
- ✚
- ✚

### 3.1 Fragenkatalog zur Analyse

Geeignete Instrumente zur Risiko- und Potentialanalyse sind Methoden wie das Einnehmen eines Rollenwechsels in die Täter\*innenperspektive oder eine gemeinsame Spurensuche und ein kritischer Blick in die eigene Einrichtung, mit dem Ziel Lieblingsorte bzw. nicht gemochte Orte der Kinder zu dokumentieren um daraufhin die Praxis konkret zu verändern. Kollegiale Hospitation und die Reflexion im Team bieten die Möglichkeit, sich in den als sensibel erkannten Situationen gegenseitig zu begleiten und sie aus einem gemeinsamen Blickwinkel heraus unter bestimmten Fragestellungen zu reflektieren. Empfehlenswert ist auch die Entwicklung eines gemeinsamen und leicht verständlichen Ampelsystems, das - in unterschiedlichen Sprachen - zur Verfügung gestellt wird. Anhand der Risikoanalyse werden für bestimmte Schlüsselsituationen Verhaltensweisen festgelegt. Eine Matrix hält die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für die jeweilige Einrichtung fest.







## 4 Personalführung

### 4.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert. Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung der persönlichen Eignung

nach § 72 a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre), der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel, der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber\*innen.

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert:

-  Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
-  Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
-  Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
-  Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
-  Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
-  Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

### 4.2 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger).

Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert).

Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“. Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

***Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.***

Im Rahmen des Mitarbeiterjahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

### **4.3 Hospitant\*innen und Praktikant\*innen**

Für Hospitierende und Praktikant\*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler\*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.

Hospitant\*innen und Praktikant\*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern. Zusätzlich weisen wir auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen hin.

### **4.4 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision**

Zu unseren präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner\*innen zum Thema Kinderschutz und –rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption.

Zudem werden wir Beschwerdewege und Beratungs- sowie Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar.

Fachberatung – und weitere Angebote des ev. KITA, wie z.B. Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung und Fortbildung werden angeboten und hinzugezogen.

Supervision wird in unserer Einrichtung sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

## 4.5 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, ist der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung, die mit unserem Team und dem Träger gemeinsam erstellt.

## 5 Einrichtungskonzeption

Im Rahmen der Einrichtungskonzeption muss sich jede Kita mit Fragen des Kinderschutzes beschäftigen und ein individuelles Konzept entwickeln. Das folgende Kapitel beschreibt einzelne Bestandteile dieser Konzeptentwicklung.

## 5 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil unseres Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung. Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in unserer Struktur möglich zu machen. Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für:

- 🚧 Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und
- 🚧 Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Unser Konzept zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene und Kinder enthält:

- 🚧 Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- 🚧 Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- 🚧 Feedbackabfragen am Ende von Angeboten für Eltern und Kinder (z.B. Smileys),
- 🚧 Mitarbeiterbefragungen
- 🚧 Kinderbefragungen und -interviews
- 🚧 Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- 🚧 Anbringung eines Beschwerdekastens in unserer Einrichtung, der für alle Beteiligten (Eltern, Kinder und Personal) zugänglich ist
- 🚧 Klar benannte Ansprechpartner\*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- 🚧 Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner\*innen und Beratungsstellen

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer\*in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst ab- zustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Beispiele für Beschwerdeanlässe:

- Nicht nachvollziehbares/pädagogisch unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verletzungen des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung

Mögliche Signale von Kindern, die sich in einer für sie unangenehmen Lage bzw. Situation befinden:

- ❖ Ablehnende Körperhaltung#
- ❖ Sich verstecken, Weglaufen, Wegkrabbeln
- ❖ Sich mit Händen und Füßen wehren
- ❖ Kopf einziehen
- ❖ Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- ❖ Tränen in den Augen
- ❖ Angeekelter Gesichtsausdruck
- ❖ Zittern
- ❖ Erstarren, sich steif machen
- ❖ Sich auf den Boden werfen
- ❖ Stiller Rückzug
- ❖ Sich festklammern
- ❖ Weinen und Schreien
- ❖ Blasse Gesichtsfarbe

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen der Dokumentation und der ernsthaften Reflektion innerhalb unseres Teams, mit den Kindern und ggf. auch mit den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen.

Ergeben sich – entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes – Bestätigung/Hinweise/Verdachtsmomente zu Gewalt/Missbrauch, greifen die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung.

## 5.1 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch unseren Auftrag in der Kita.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickelt, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

In den ersten Lebensjahren spielt das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle. Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander.

Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ist...

- ✚ von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ✚ fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- ✚ keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ✚ egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ✚ umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ✚ keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- ✚ gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.

Wir als pädagogisches Personal nehmen Grenzen ernst und respektieren diese und verhalten uns gegenüber den Kindern stets achtsam und einfühlsam.

Das schafft die Voraussetzungen für...

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird in unserer Einrichtung nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist. Das Schamgefühl eines jeden Kindes ist zu respektiert. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.



### Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Entwicklung eines positiven Körpergefühls, denn dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und nur du allein hast das Recht darüber zu bestimmen.
- Deine Gefühle sind wichtig und das Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken.
- Gemeinsame Klärung und Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen mit dem Kind
- Ein respektvoller Umgang mit Grenzen und ein „Nein“ ist für alle zu akzeptieren und somit Schuldgefühle abzuwenden.
- Eine Vertrauensbasis durch eine offene Dialogbereitschaft schaffen und den Kindern das Gefühl vermitteln, dass sie ernst genommen werden.

Wir als Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Dennoch erhalten die Kinder bei auftretenden Fragen kindgerechte Antworten.

Folgende Regeln sind bei Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- ✚ Die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität und jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren (Freiwilligkeit ist oberstes Gebot!)
- ✚ Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- ✚ Sensibel gestaltetes Beobachten durch uns als pädagogisches Fachpersonal ist hierbei wichtig
- ✚ Kein Kind darf einem anderen weh tun
- ✚ Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen, denn dies wird nicht als Petzen angesehen
- ✚ Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)
- ✚ Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren

auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt –  
Grenzverletzungen kommen

⇒ ***Wenn sich die Kinder untereinander mit Drohungen und Erpressungen zu etwas zwingen, sprechen wir von einem sexuellen Übergriff unter Kindern.***

Eltern haben ein Recht auf Information über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes in der Kita. Eine Transparenz unsererseits schafft hierbei ein Vertrauen für die Eltern.

In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden.

## 6 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Es gibt unterschiedliche örtliche Beratungsstellen, hierzu zählen folgende Institutionen:

- ❖ **Jugendamt Neustadt a. d. Aisch**  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a. d. Aisch  
Tel.: 09161/920  
Email: [poststelle@kreis-nea.de](mailto:poststelle@kreis-nea.de)
  
- ❖ **Erziehungs- und Lebensberatungsstelle**  
Ansbacher Straße 1a  
91413 Neustadt a. d. Aisch  
Tel.: 09161/2577
  
- ❖ **Frühförderstelle Bad Windsheim**  
Daniel-Schultz-Weg 8  
91438 Bad Windsheim  
Tel.: 09841/5860  
Email: [fruehfoerderzentrum@lebenshilfe-badwindsheim.de](mailto:fruehfoerderzentrum@lebenshilfe-badwindsheim.de)
  
- ❖ **Hilfetelefon zu sexuellen Missbrauch**  
Website: [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)  
Website: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>  
Tel.: 0800/2255530
  
- ❖ **Frauennotruf Neustadt a. d. Aisch**  
Tel.: 09161/1213  
E-Mail: [jule.kroiss@kreis-nea.de](mailto:jule.kroiss@kreis-nea.de)
  
- ❖ **Raureif e.V. – Hilfe bei sexualisierter Gewalt**  
Platenstraße 28  
91522 Ansbach  
Telefon 0981 98848 // Fax 0981 95318520  
E-Mail: [info@rauhreif-ansbach.de](mailto:info@rauhreif-ansbach.de)  
Onlineberatung: <https://rauhreif.assisto.online/>
  
- ❖ **Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche in Bayern**  
  
**Fachstelle für allgemeine Anfragen**  
Telefon: 089/5595676  
E-Mail: [Fachstellesg@elkb.de](mailto:Fachstellesg@elkb.de)

**Koordinationsstelle Prävention**

Tel.: 089/5595670

E-Mail: [praevention@elkb.de](mailto:praevention@elkb.de)

**Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern**

Telefon: 089/5595335

Email: [Ansprechstelle@elkb.de](mailto:Ansprechstelle@elkb.de)

**Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung )**

Telefon: 089/5595342

E-Mail: [Meldestellesg@elkb.de](mailto:Meldestellesg@elkb.de)

Website: [www.aktivgegenmissbrauch.bayernevangeltisch.de](http://www.aktivgegenmissbrauch.bayernevangeltisch.de)

❖ **Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland**

Telefon: 0800 5040112

E-Mail: [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)

## 7 Externe Anbieter\*innen in der Kita

Zu den externen Anbieter\*innen zählen solche Angebote, die nicht über den Träger (bzw. den allgemeinen Elternbeitrag) finanziert sind, wie zum Beispiel Musikschule, Therapien (z.B. Ergo, Logo), Angebote von Sportvereinen und Freiberufler\*innen (z.B. Yoga, Ballett) und von Frühförderstellen. (z.B. Sozial- und Heilpädagogen, Psychologen, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzte u.a.). Im Grundsatz gibt es zwei Möglichkeiten für die Angebote Externer in der Kita, die – sofern sie vorkommen – im Rahmen der Einrichtungskonzeption beschrieben werden sollten:

<b>Externe Anbieter</b>	<b>als Dienstleistungsangebot für Eltern</b>	<b>als Kooperationspartner*innen im Rahmen eines inklusiven Konzeptes der Kita</b>
<b>Wann/wie/wer/wo?</b>	Möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der KITA in den Räumen der Kita oder der Kirchengemeinde; unabhängig vom Kita Personal im jeweiligen Setting und Konzept des Anbieters (z.B. Kleingruppen, „Eins zu Eins“) Angebot erspart Fahrtwege für Personensorgeberechtigte; Teilnahme der Eltern nach Konzept des Anbieters	Innerhalb der Öffnungszeit der Kita in deren Räumlichkeiten; Grundsätzlich alltagsintegriertes Setting und/oder unter Begleitung und Einbezug des pädagogischen Personals der Kita (z.B. Einzelintegrationskraft, Bezugspersonen, Pädagogen*innen); Teilhabe und -nahme der Personensorgeberechtigten ist zu ermöglichen
<b>Einbindung in Einrichtungskonzeption</b>	Keine Einbindung in das pädagogische Kita-Konzept; Keine Verantwortung des Kita-Trägers für das Angebot; Ggf. Übergabe der Kinder an den externen Anbieter durch das Kita Personal	Gemeinsame Verantwortung für das Angebot im Rahmen der Kita-Konzeption; Kita-Konzept wird bereichert um die externe Profession; voneinander Lernen von Externen und Kita-Personal; Fortsetzung der externen Angebote im Alltag der Kita im Sinne der Teilhabeförderung; gemeinsame Eltern und Teamgespräche; gemeinsame Weiterentwicklung des inklusiven Ansatzes
<b>Was braucht es?</b>	Transparenz über die Angebotsform, Nutzungsvereinbarung mit dem Anbieter (Miete und Reinigung, Uhrzeit/Datum des Angebotes, Einhaltung des Datenschutzes, Versicherung bei Schäden, Kündigungsfrist), ggf. Selbstauskunftserklärung/Führungszugnis - Einsicht und Dokumentation durch den Träger, Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten, Raumnutzung muss den Sozialdatenschutz gewährleisten.	Transparenz über die Angebotsform, erweitertes Führungszeugnis/Selbstauskunftserklärung - Einsicht und Dokumentation durch den Träger, Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten, gegenseitige Schweigepflichtentbindung durch Personensorgeberechtigten, Kinderschutzkonzept der Kita gilt, Verpflichtung auf den Sozialdatenschutz.

Im Verdachts- oder Ereignisfall helfen im Vorfeld ausgearbeitete Notfall- und Krisenpläne. In der Einrichtung sollten Leitfäden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (innerhalb und außerhalb) der Kita vorliegen. Mögliche Inhalte eines Leitfadens sind Ziele, Rahmenbedingungen und Dokumentationshilfen.

<b>Maßnahmen</b>	<b>Fragestellungen</b>
<b>Vorgehen bei Verdacht/Vorkommnis</b>	Wer ist in der Institution zuständig? Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)? Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?
<b>Sofortmaßnahmen</b>	Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig? Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)? Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?
<b>Einschaltung von Dritten</b>	Wie und von wem wird das Jugendamt informiert? Einbezug der Fachstelle der ELKB? Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen? Wann/ wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet?
<b>Dokumentation</b>	Wer dokumentiert was wie?
<b>Datenschutz</b>	Welche Informationen dürfen/müssen an wen wann wie weitergeleitet werden?
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen Festlegung von Sprachregelungen
<b>Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation</b>	Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigen? Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?

## 7.1 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kollegen\*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner\*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt
- Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständige\*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen)
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner\*in für Medien)

## 7.2 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Anhaltspunkte beim Kind sind:

- ❖ Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- ❖ Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- ❖ Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- ❖ Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- ❖ Zuführung von gesundheitsgefährdenden Substanzen
- ❖ Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- ❖ Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- ❖ Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- ❖ Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- ❖ Gesetzesverstöße
- ❖ Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- ❖ Krankheiten häufen sich
- ❖ Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- ❖ Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- ❖ Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- ❖ Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- ❖ Familie in finanzieller/materieller Notlage
- ❖ Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- ❖ Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- ❖ Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- ❖ Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- ❖ Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- ❖ Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- ❖ Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- ❖ Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- ❖ Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- ❖ Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- ❖ Frühere Sorgerechtsvorfälle



## **Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß § 8 a SGB VIII:**

### Ziele:

- ❖ Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- ❖ Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.
- ❖ Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenden Fachkraft“ vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- ❖ Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- ❖ Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- ❖ Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!
- ❖ Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.
- ❖ Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.
- ❖ Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten.

### 7.3 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn...

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.)
- die Tat – nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen - von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Wir als Einrichtung tragen die eigene Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen uns nicht nur darauf beschränken, die Opfer darauf hinzuweisen selbst Strafanzeige zu erstatten

## 8 Verhaltensampel in unserer Einrichtung

<p>Dieses Verhalten geht nicht</p>	<p>Intim anfassen          Intimsphäre missachten          Zwingen          Schlagen          Strafen          Angst machen          Sozialer Ausschluss          Vorführen          Nicht beachten          Diskriminieren          Bloßstellen          Lächerlich machen          Kneifen          Verletzen(fest anpacken, am Arm ziehen)</p>	<p>Misshandeln          Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen          Schubsen          Isolieren, fesseln, einsperren          Schütteln          Vertrauen brechen          Bewusste Aufsichtspflichtverletzung          Mangelnde Einsicht          Konstantes Fehlverhalten          Küssen          Filme mit grenzverletzenden Inhalten          Fotos von Kindern ins Internet stellen</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<p>Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)          Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen)          Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche          Regeln ändern          Überforderung/Unterforderung Autoritäre Erwachsenen verhalten          Nicht ausreden lassen          Verabredungen nicht einhalten</p>	<p>Stigmatisieren          Ständiges Loben und Belohnen (Bewusste) Wegschauen          Keine Regeln festlegen          Anschmauen          Laute körperliche Anspannung mit Aggression          Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)          Unsicheres Handeln</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<p>Positive Grundhaltung          Ressourcenorientiert arbeiten          Verlässliche Strukturen          Positives Menschenbild          Den Gefühlen der Kinder Raum geben          Trauer zulassen          Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Frohlichkeit, Vermittler/Schlichter)          Regelkonform verhalten          Konsequenz sein          Verständnisvoll sein          Distanz und Nähe (Wärme)          Kinder und Eltern wertschätzen          Empathie verbalisieren,</p>	<p>Aufmerksames Zuhören          Jedes Thema wertschätzen          Angemessenes Lob aussprechen können          Vorbildliche Sprache          Integrität des Kindes achten und die eigne, gewaltfreie Kommunikation          Ehrlichkeit          Unvoreingenommenheit          Fairness          Gerechtigkeit          Begeisterungsfähigkeit          Selbstreflexion          „Nimm nichts persönlich“</p>

## Verhaltenskodex

**Leitsatz:** Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg\*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche

Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.

10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.

11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.

13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

14. Ich verpflichte mich diesem Kodex!

Datum .....

Unterschrift Mitarbeitende .....

## Selbstverpflichtung

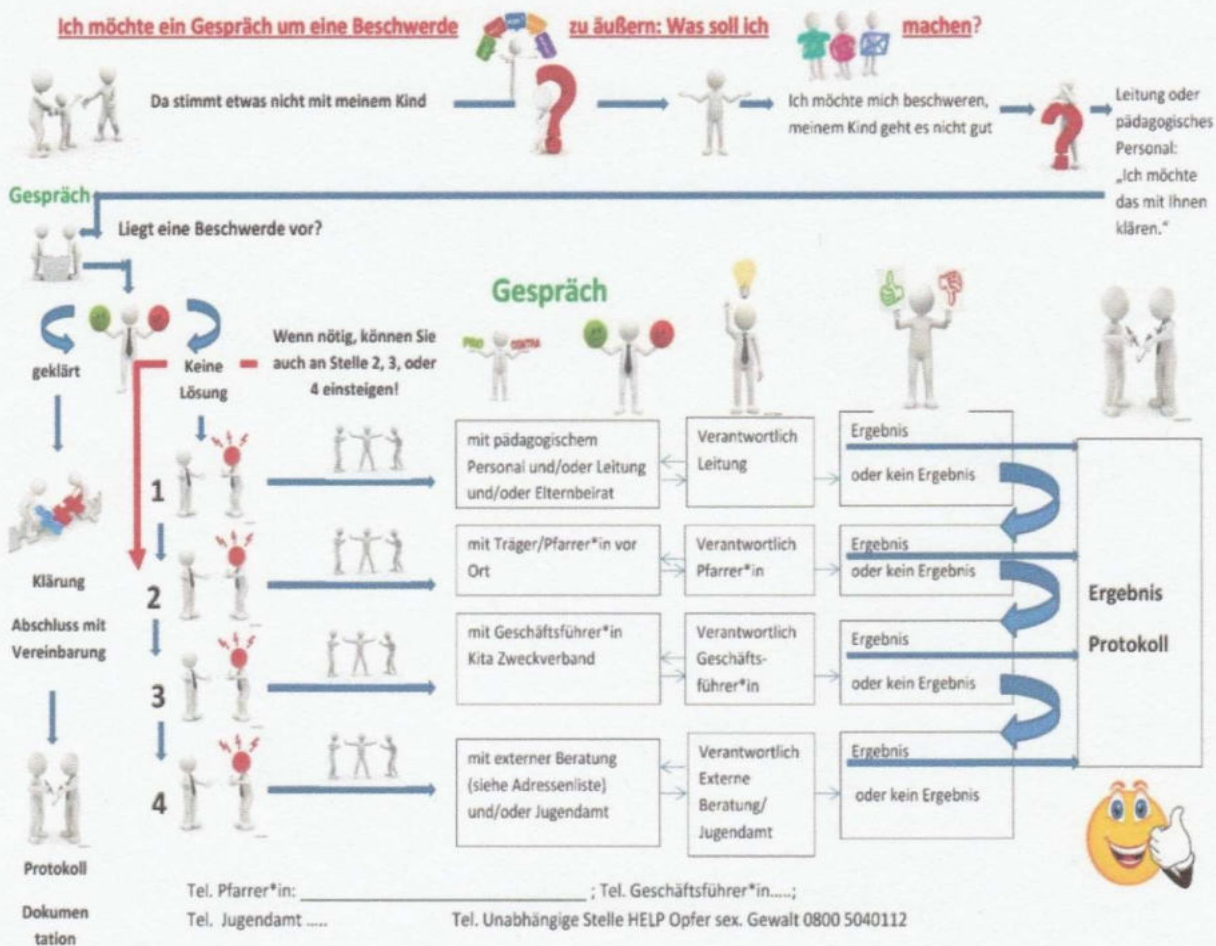
- 1) In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- 2) Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- 3) Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- 4) Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- 5) Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- 6) Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen. v Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- 7) Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
- 8) Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- 9) Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- 10) Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- 11) Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- 12) Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- 13) Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- 14) Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
- 15) Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- 16) Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys sind während der Dienstzeit im Personalschrank verschlossen.

- 17) Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- 18) In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch einen „Flurdienst“ die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Die zur Kita gehörenden Mitarbeitenden sind - z.B. durch Namensschilder - klar zu identifizieren. Externe Anbieter\*innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab.
- 19) Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Datum .....

Unterschrift Mitarbeitende .....

## Ablauf eines Beschwerdeverfahrenes für Eltern



- Die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt beim Träger der Einrichtung - im Alltag wird es in der Regel an die Leitung der Einrichtung delegiert sein.
- Grundsätzlich können alle Mitarbeitenden an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und Information der Leitung erfolgt in jedem Fall!
- Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!



## Literatur - und Quellenverzeichne:

Handout Fachkraft

Stand : Juli 2022